



Anhang zur
Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Bodelshausen
zum 1. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020	2
3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
4. Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen	5
4.1 Aktiva.....	5
4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	5
4.1.2 Sachvermögen.....	6
4.1.3 Finanzvermögen	13
4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung	14
4.2 Passiva.....	15
4.2.1 Basiskapital	15
4.2.2 Rücklagen	15
4.2.3 Sonderposten	16
4.2.4 Rückstellungen	17
4.2.5 Verbindlichkeiten	17
4.2.6 Passive Rechnungsabgrenzung	18
5. Pflichtangaben zum Anhang	19
5.1 Anteil Pensionsrückstellungen KVBW.....	19
5.2 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen.....	19
5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO	19
5.4 Gemeindeorgane zum 01.01.2020	20
6. Anlagen zum Anhang	21
6.1 Vermögensübersicht zum 01.01.2020.....	21
6.2 Schuldenübersicht zum 01.01.2020.....	22

1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 und der damit verbundenen Änderung der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Baden-Württemberg eingeführt. Die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg wurden hierdurch verpflichtet, ihr Rechnungswesen bis zum Jahr 2016 umzustellen. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahl- und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag am 11. April 2013 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts geändert und die Umstellungspflicht bis zum Jahr 2020 verlängert.

Die Gemeinde Bodelshausen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.03.2018 das Rechnungswesen zum 01.01.2020 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt. Hieraus ergibt sich nach § 77 Abs. 3 GemO die Einführung einer doppelten Buchführung, wodurch das Rechnungswesen sich künftig in die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) gliedert.



Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Verbindlichkeiten umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Gemeinde Bodelshausen ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Verbindlichkeiten zu erfassen und zu bewerten. Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in welcher der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind. Die Verbindlichkeiten der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

Die Vermögensbewertung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Firma Schüllermann und Partner AG. Ebenso erfolgte durch die Firma Axians Public Consulting GmbH eine Unterstützung für die Erstellung der Eröffnungsbilanz.

Mit der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ihren Abschluss. Auf den kommenden Seiten werden die Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz erläutert.

2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Aktiva Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (in EUR)	
1. Vermögen	49.414.531,87
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	11.986,32
1.2 Sachvermögen	47.342.848,80
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.624.463,62
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.975.755,79
1.2.3 Infrastrukturvermögen	14.630.523,85
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.800,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	744.383,68
1.2.7 Betriebs und Geschäftsausstattung	240.569,36
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.125.352,50
1.3 Finanzvermögen	2.059.696,75
1.3.2 Sonstige Beteiligungen	50.540,08
1.3.3 Sondervermögen	492.641,67
1.3.4 Ausleihungen	450,00
1.3.5 Wertpapiere	7.056,06
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	86.537,58
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	1.320.965,74
1.3.8 Liquide Mittel	101.505,62
2. Abgrenzungsposten	21.417,13
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.417,13
3. Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
Bilanzsumme Aktiva	49.435.949,00

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (in EUR) Passiva

1. Kapitalposition	37.227.905,98
1.1 Basiskapital	36.536.372,08
1.2 Rücklagen	691.533,90
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	691.533,90
2. Sonderposten	11.214.147,60
2.1 für Investitionszuweisungen	4.139.831,89
2.2 für Investitionsbeiträge	5.782.730,56
2.3 für Sonstiges	1.291.585,15
3. Rückstellungen	395.883,86
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	53.107,31
3.7 Sonstige Rückstellungen	342.776,55
4. Verbindlichkeiten	515.834,41
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	326.677,84
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	18.543,60
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	170.612,97
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	82.177,15
Bilanzsumme Passiva	49.435.949,00

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich nach den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen GemO, sowie der GemHVO. Weiterhin diene der Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Baden-Württemberg in der Fassung vom Juni 2017 als Grundlage. Dieser Leitfaden zur Erfassung und Bewertung des Vermögens, wurde in enger Abstimmung durch das Innenministerium Baden-Württemberg, die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg, dem Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, sowie dem Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg erstellt.

Nach § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO wurden die zum Stichtag 01.01.2020 vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um deren Abschreibungen, angesetzt. Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Bodelshausen fortgeschrieben wurden. Bereits abgeschriebene, unbewegliche Vermögensgegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer wurden Befreiungen von § 38 Abs. 4 GemHVO i.V.m. § 37 Abs. 1 und 3 GemHVO vorgesehen (Verzicht auf eine Erfassung). Die Wertansätze der Passiva erfolgten entsprechend § 44 Abs. 4 GemHVO. Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

Für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz gibt § 62 GemHVO bestimmte Bewertungsvereinfachungen vor, von welchen die Gemeinde Bodelshausen wie folgt Gebrauch machte:

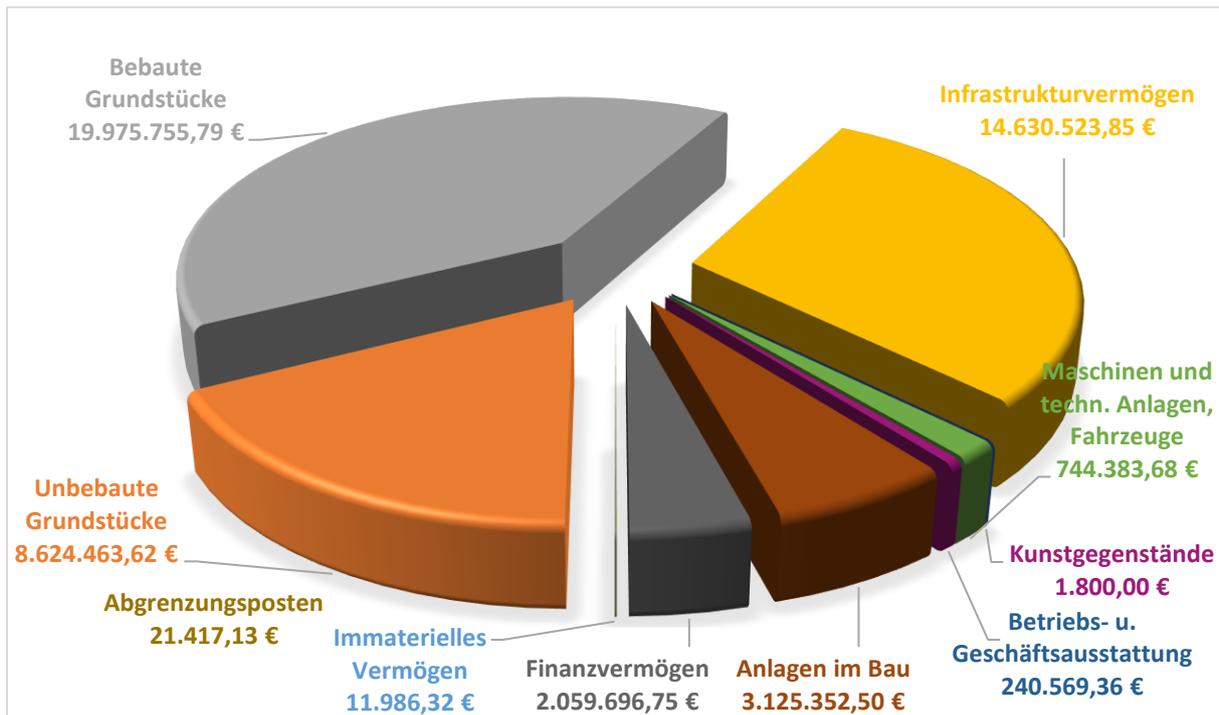
1. Wurden Vermögensgegenstände vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt, so wurde der den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswert, vermindert um Abschreibungen, angesetzt.
2. Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen dem 01.01.1975 und dem 31.12.2013 angefallen sind und nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, wurden Erfahrungswerte vermindert um Abschreibungen angesetzt. Die Erfahrungswerte sollen den Preisverhältnissen zum tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen.
3. Für sämtliche Vermögensgegenstände, die innerhalb von sechs Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurden, sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive Nebenkosten angesetzt worden.
4. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse wurde verzichtet.

Die Gemeindewerke Bodelshausen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) werden nach Handelsrecht geführt und sind nicht in die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde eingegliedert. Für die Gemeindewerke ist somit keine Eröffnungsbilanz erforderlich. Die Anlagenbuchhaltung für die Gemeindewerke wird von der KOBERA Steuerberatungsgesellschaft GmbH separat geführt.

4. Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

4.1 Aktiva

Die Aktivseite der Bilanz stellt die Mittelverwendung dar. Hier werden die Bilanzpositionen Vermögen, Abgrenzungsposten und Nettopositionen (falls vorhanden) dargestellt. Das Vermögen ist dabei zu untergliedern in Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen.



4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	11.986,32 €
DV-Software	8.863,76 €
Sonstiges immaterielles Vermögen	3.122,56 €

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und un-körperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, gegebenenfalls jedoch durch einen körperlichen Träger vermittelt werden.

Für sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände wurden ausschließlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen. Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag auf eine Bilanzierung verzichtet wurde.

4.1.2 Sachvermögen

Zum Sachvermögen gehören unbebaute und bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, das Infrastrukturvermögen, bewegliches Vermögen und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.624.463,62 €
Grund und Boden bei Grünflächen	60.391,26 €
Aufwuchs, Aufbauten u. Ausstattung bei Grünflächen	216.597,00 €
Ackerland	1.890.284,72 €
Grund und Boden bei Wald, Forsten	511.756,00 €
Aufwuchs bei Wald, Forsten	1.431.272,00 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	4.514.162,64 €

Unter diese Position fallen Grundstücke bestehend aus Grünflächen, auf welchen sich keine nutzbaren Gebäude befinden inklusive ihrem Aufwuchs. Ebenso befindet sich hier das Ackerland, der Gemeindewald inklusive dem Aufwuchs sowie sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind.

Grundlage für die Erfassung aller Grundstücke, die im Besitz der Kommune stehen, bildete ein Export aus dem Geoinformationssystem. Hierbei wurden alle Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Bodelshausen mitsamt Nutzungsart und Nutzungsfläche erfasst. Insofern auf einem Grundstück verschiedene Nutzungen vorhanden waren, wurden diese, soweit dies möglich war, auf fiktive Teilgrundstücke aufgeteilt. Um die neu gebildeten Teilgrundstücke bewerten zu können, wurde deren Nutzfläche bestimmt. Die Eigentumsverhältnisse wurden berücksichtigt. Grundstücke, die nur im Teileigentum der Kommune stehen, wurden entsprechend des Anteils bewertet. Grunddienstbarkeiten wurden im Altvermögen nicht geführt und bewertet. Diese sind nicht komplett ermittelbar. Da es sich hierbei gemäß GPA-Infoschreiben von 2011 um ein Wahlrecht handelt, werden diese erst ab dem Jahr 2020 in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen und dort entsprechend geführt.

Grundstücke von Grünflächen und Ackerland gelten als sogenannte Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Hierfür wurde gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO der örtliche landwirtschaftliche Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt in Höhe von 1,25 Euro/m² angesetzt.

Die in einem Sechs-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erstellten **Aufwüchse, Aufbauten und Ausstattungen bei Grünanlagen** wurden nach den Anschaffungskosten zuzüglich angefallener Nebenkosten bewertet. Anschaffungen vor dem Sechs-Jahreszeitraum wurden in verschiedene Kategorien eingeteilt und durch Anwendung folgender Pauschalsätze bewertet. Die Pauschalsätze wurden auf das Jahr der Anschaffung/Herstellung rückindiziert.

Kategorie	Beschreibung	Pauschalpreis 1996 je m²
Kategorie 1	Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen	59,00 €
Kategorie 2	Vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten	14,50 €
Kategorie 3	Einfache Pflanzungen, wenige/einfache Aufbauten	3,50 €
Kategorie 4	Keinerlei Aufbauten, lediglich Begrünung und Baumbestand	1,00 € je Anlage

Die Bewertung der Waldgrundstücke und des Aufbaus erfolgte in Abstimmung mit dem Forstamt sowie der Anwendung des § 62 Abs. 4 GemHVO.

Die in den Jahren 2014 bis 2019 erworbenen **Waldgrundstücke** wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten zuzüglich angefallener Nebenkosten erfasst. Hierbei erfolgte jedoch eine Aufteilung der Anschaffungskosten im Verhältnis der vom Gesetzgeber vorgegebenen Anteile in die beiden Bestandteile **Grund/Boden** zu 25 Prozent und **Aufwuchs** zu 75 Prozent. Da die in den Jahren zuvor erworbenen Waldgrundstücke nur mit einem enormen Aufwand ermittelt werden können, wurde gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO ein Wert von 2.600,00 Euro je Hektar Waldgrundstück angesetzt. Der **Aufwuchs** wurde in diesen Fällen gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO und mit Abstimmung des Forstamtes mit 7.500,00 Euro bewertet.

Die Position der **sonstigen unbebauten Grundstücke** beinhaltet im Wesentlichen Grünland, Graben, Unland und Wohnbauflächen. Die Bewertung erfolgte analog der Bewertung von Grundstücken des Infrastrukturvermögens (siehe Infrastrukturvermögen). Im Bereich der sonstigen unbebauten Grundstücke sind in der Eröffnungsbilanz 285 Flurstücke enthalten.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.975.755,79 €
Grundstücke mit Wohnbauten	2.818.316,06 €
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen	6.267.185,31 €
Grundstücke mit Schulen	3.742.237,13 €
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	3.933.051,68 €
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	3.214.965,61 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. In der Bilanz sind unter dieser Position sowohl die Grundstücke, die entsprechend bebaut sind, als auch die jeweiligen Gebäude, Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen abgebildet.

Die Position soziale Einrichtungen umfasst in Bodelshausen die Grundstücke und Gebäude sowie Außenanlage der Kindergärten. In den Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen finden sich neben den gemeindeeigenen Sportplätzen auch die Spielplätze, das FORUM, die Schulturnhalle sowie die Krebsbachhalle. Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner anderen Nutzung zuzuordnen sind; dies sind im Wesentlichen alle

Verwaltungs- und Betriebsgebäude. Die Friedhofsgebäude finden sich unter der Bilanzposition „Infrastrukturvermögen“.

Die Bewertung des **Grund und Bodens** der bebauten Grundstücke erfolgte innerhalb des Sechs-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungskosten. Für Anschaffungen vor dem Sechs-Jahreszeitraum wurden Erfahrungswerte auf Grundlage der Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses angesetzt und auf das jeweilige Anschaffungsjahr indiziert. Für Grundstücke, die vor 1975 angeschafft wurden, wurde gemäß § 62 GemHVO der indizierte Bodenrichtwert zum 01.01.1974 angesetzt.

Die Bewertung der **Gebäude und Aufbauten, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen** erfolgte innerhalb des Sechs-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung. Die Bewertung von vor dem Sechs-Jahreszeitraum angeschafften und hergestellten Gebäuden erfolgte nach Erfahrungswerten. Die Ermittlung der Erfahrungswerte erfolgte über die Rückindizierung der Gebäudeversicherungswerte. Grundlage für die Bewertung ist der aktuelle Versicherungswert 1914. Die Gebäudeversicherungswerte wurden mit Hilfe eines Baukostenindex auf 1974 umgerechnet. Anschließend wurden die Abschreibungen und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes ermittelt. Die Nutzungsdauer der Gebäude beträgt grundsätzlich 50 Jahre. Sofern das Anschaffungsjahr nicht in Erfahrung gebracht werden konnte oder dem Zustand des Gebäudes deutlich widersprach, wurde eine Zustandsbewertung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch einen technischen Mitarbeiter durchgeführt. Hierbei wurden die Gebäude in Zustandsklassen eingeteilt, die anschließend aufgrund der angenommenen Gesamtnutzungsdauer für Gebäude, in Höhe von 50 Jahren, auf fiktive Anschaffungsjahre übergeleitet wurden.

Berechnung der Nutzungsdauer				
50 Jahre Gesamtnutzungsdauer, 2019 Jahr der Zustandsbewertung				
Zustandsklasse	Restnutzung %	Restnutzung absolut	Genutzte Dauer	Fiktives Anschaffungsjahr
10	100 %	50	0	2019
9	90 %	45	5	2014
8	80 %	40	10	2009
7	70 %	35	15	2004
6	60 %	30	20	1999
5	50 %	25	25	1994
4	40 %	20	30	1989
3	30 %	15	35	1984
2	20 %	10	40	1979
1	10 %	5	45	1974
0	0 %	0	50	1969

Es wurden keine Mängel oder dauerhafte Wertminderungen festgestellt, welche durch Abschläge oder außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen wären.

Miteigentumsanteile wurden anteilig in das Anlagevermögen der Gemeinde übernommen. Weitergehend wurden alle Gebäude auf Wertminderungsgründe überprüft.

Für jedes Gebäude wurde eine Dokumentation zur Bewertung erstellt. Erhaltene Investitionszuschüsse sind gesondert bei den Investitionszuschüssen aufgeführt.

Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen von Gebäuden wurden außerhalb des Sechs-Jahreszeitraums nicht gesondert ermittelt. Sie sind im Gebäudewert enthalten. An- und Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden wurden, wenn sie außerhalb des Sechs-Jahreszeitraums erfolgten, zum Gebäude hinzugerechnet.

Bei Aufbauten von Sportplätzen wurden vorab die Eigentumsverhältnisse, insbesondere in Bezug auf Vereine geklärt. Sofern das wirtschaftliche Eigentum dem ansässigen Verein zuzuordnen war, erfolgte keine Aufnahme in die Bilanz. Dies entspricht den Ausführungen zum wirtschaftlichen Eigentum (vgl. Bilanzierungsleitfaden) und den Vorgaben für die Datenermittlung bei Sportanlagen (vgl. Bilanzierungsleitfaden). Sofern das wirtschaftliche Eigentum der Kommune zufiel, wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Falls dies nicht möglich war, wurden Erfahrungswerte oder aktuelle Preise für vergleichbare Bauten auf das Anschaffungsjahr mittels des Baupreiskostenindex rückindiziert.

Aufbauten bei Freizeitanlagen wurden analog zu Sportanlagen bewertet, mit Ausnahme von Spielplätzen. Die erstmalige Erfassung der Spielplätze erfolgte analog der Bewertung zu den Grünflächen.

Im Bereich der bebauten Grundstücke sind in der Eröffnungsbilanz rund 70 Flurstücke enthalten.

Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	14.630.523,85 €
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.781.709,54 €
Brücken, Mauern, Treppen	282.824,00 €
Anlagen zur Abwasserableitung	1.445.714,92 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	10.208.589,83 €
Wasserbauliche Anlagen	692.230,15 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	207.522,00 €
sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	11.933,41 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Plätze und Brücken, Anlagen zu Abwasserbeseitigung sowie Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Der Grund und Boden und die zurechnenden Aufbauten wurden jeweils separat erfasst. Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens gehört in Bodelshausen ein Buswartehäuschen, welches mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung, bewertet wurde.

Die in den Jahren 2014 bis 2019 erworbenen **Grundstücke des Infrastrukturvermögens** wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten zuzüglich angefallener Nebenkosten erfasst. Alle im Zeitraum davor erworbenen Grundstücke wurden gemäß § 62 Abs. 4 GemHVO mit einem Durchschnittswert von 1,25 Euro/m² bewertet. Industrie- und Gewerbeflächen wurden mit 4,86 Euro/m² bewertet. War das Jahr der Anschaffung für ein Grundstück von besonderer Bedeutung, so wurde dieses mit dem Bodenrichtwert bewertet. Im Bereich des Infrastrukturvermögens sind in der Eröffnungsbilanz 759 Flurstücke enthalten.

Für die Bewertung wurde ein Verzeichnis aller vorhandener Infrastrukturbauwerke erstellt. Dieses enthält neben Geomediatdaten und Plänen, Daten zu bisherigen Auszahlungen, der Befahrung und Vermessung der **Mauern und Brücken**, dem Zählen der **Treppen** sowie der erfolgten Befragungen. Innerhalb des Sechs-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag wurden diese Bauwerke zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung, bewertet. Sofern das Anschaffungsjahr nicht feststellbar war, erfolgte analog zu Gebäuden und Straßen eine Zustandsbewertung gemäß §62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Das fiktive Anschaffungsjahr wurde mittels der zugrunde gelegten Nutzungsdauern ermittelt.

Die Positionen **Abwasserableitung** und **wasserbauliche Anlagen** beinhalten die zum 31.12.2019 fertig erstellten Hochwasserschutzmaßnahmen in Bodelshausen. Hierunter fallen die Hochwasserrückhaltebecken und Kanalaufweitungen, welche mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet wurden. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Hochwasserschutzmaßnahmen werden zu 52 Prozent bei der Gemeinde geführt und zu 48 Prozent in der Bilanz der Gemeindewerke Bodelshausen.

Die Bewertung der **Straßen, Wege und Plätze** erfolgte innerhalb des Sechs-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen. Die Bewertung von Straßen, Wegen und Plätzen, die vor dem Sechs-Jahreszeitraum angeschafft und hergestellt wurden, erfolgte nach Erfahrungswerten gemäß dem Bilanzierungsleitfaden in der dritten Auflage.

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer vorgeschlagen	Nutzungsdauer gewählt	Wert EUR Jahr 2015 / m²
Straßenart 1:	Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	25-50	25	139,00
Straßenart 2	Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen, Straßen im Gewerbegebiet	30-50	40	127,00
Straßenart 3	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit Ladeverkehr	40-60	50	113,00
Straßenart 4	Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, asphaltierte/ betonierte Feldwege	30-50	40	106,00
Straßenart 5	Nicht asphaltierte/ betonierte Wege mit Unterbau	15-30	20	23,00
Straßenart 6	Nicht asphaltierte/betonierte Wege ohne Unterbau	----	----	Erinnerungswert 1,00 € je Straße

In den Erfahrungswerten sind die Kosten für Straßenbegleitgrün, Feinbelag, Leitpfosten und Beschilderung, nicht separat zu bewertende Gehwege, Radwege, Straßenbeleuchtung und Verkehrsinseln ermittelt. Die Erfahrungswerte wurden mit Hilfe des Baupreisindex des Statistischen Bundesamtes auf das jeweilige Baujahr rückindiziert und vermindert um die Abschreibungen angesetzt.

Die Position **Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen** beinhaltet neben den dazugehörigen Gebäuden auch die Kosten für Wegenetz, Aufbauten und Ausstattung auf dem Friedhof.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.800,00 €
--	-------------------

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Boddendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler.

Die Erfassung der **Kunstgegenstände** erfolgte mittels Überprüfung von Versicherungsscheinen sowie Durchgehen und Durchschauen aller Gebäude und Räume. Es wurden alle Gegenstände fotografiert und dokumentiert. Innerhalb des Sechs-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erhielt der Verein „Heimatgeschichtliche Sammlung“ in Bodelshausen eine Endters Bibel. Hierfür lagen weder die Anschaffungs- und Herstellungskosten noch Versicherungswerte vor, weshalb die Bewertung mit einem Schätzwert erfolgte. Anhand des Inventarverzeichnisses der Heimatgeschichtlichen Sammlung waren keine weiteren wertvollen Kunstgegenstände ersichtlich, welche in die Eröffnungsbilanz hätten aufgenommen werden müssen. Ebenso sind keine Gegenstände versichert, die im Eigentum der Heimatgeschichtlichen Sammlung stehen.

Alle weiteren Kunstgegenstände lagen außerhalb des Sechs-Jahreszeitraums und sind somit nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Kulturdenkmäler sind keine vorhanden.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	744.383,68 €
Fahrzeuge	634.880,57 €
Maschinen	62.839,09 €
Technische Anlagen	46.664,02 €

Bei Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen handelt es sich um bewegliches Anlagevermögen. Maschinen dienen unmittelbar der Leistungserstellung und sind selbständig nutzbar und bewertbar. Zu den technischen Anlagen zählen bei der Gemeinde Bodelshausen zum Beispiel ein Server, ein Netzwerkschrank, eine Soundanlage und ein Notstromaggregat.

Die Bewertung der **Fahrzeuge, Maschinen** und **technischen Anlagen** wurde auf Grundlage der Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 GemHVO durchgeführt. Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungszeitraum länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, wurden nicht bewertet. Anschaffungen innerhalb des Sechs-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag wurden mit den Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibung, bewertet. Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GemHVO. Die Aktivierungsgrenze wurde nach § 38 Abs. 4 GemHVO auf 800,00 Euro netto festgelegt.

Den größten Anteil an den Fahrzeugen haben mit rund 538.800 Euro die Fahrzeuge der Feuerwehr Bodelshausen. Bereits abgeschriebene Fahrzeuge wurden mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro in die Bilanz aufgenommen. Der Buchwert zum 01.01.2020 bei den Maschinen mit rund 62.800 Euro betrifft den Bauhof, die Feuerwehr, die Krebsbachhalle und die Mähroboter auf dem Sportplatz. Zum 01.01.2020 waren 48 Anlagegüter im Bereich der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge bilanziert.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	240.569,36 €
Betriebsvorrichtungen	3.594,44 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	236.974,92 €

Unter dieser Bilanzposition finden sich sämtliche Einrichtungsgegenstände in der Verwaltung, der Schule, der Kindertageseinrichtungen, der Bibliothek sowie der Feuerwehr und den sonstigen kommunalen Einrichtungen.

Entsprechend der Bewertung für Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen wurde die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 GemHVO auch für die Betriebs- und Geschäftsausstattung angewandt. Zum 01.01.2020 waren 75 Anlagen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung bilanziert.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.125.352,50 €
Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen)	1.512.661,36 €
Anlagen im Bau (Tiefbaumaßnahmen)	1.612.691,14 €

Unter dieser Bilanzposition werden diejenigen Baumaßnahmen abgebildet, die zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 noch nicht fertig gestellt waren und somit den konkreten Bilanzpositionen noch nicht zugeordnet werden konnten. Aufgrund der noch mangelnden Fertigstellung werden diese Maßnahmen auch als Anlage im Bau (AiB) bezeichnet und unterliegen keiner Abschreibung.

Folgende Anlagen im Bau werden zum 01.01.2020 ausgewiesen:

Neubau Feuerwehrhaus	1.512.661,36 €
Sanierung Hölderlinstraße	2.500,00 €
Breitbandverkabelung	1.201.990,69 €
HRB Oberwiesen Süd	208.424,00 €
Sanierung Hechinger Straße	21.641,45 €
Allgemeine Kosten Hochwasserschutz	177.302,00 €
Parkplatz Bachgasse	833,00 €

4.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen kann in drei Teilbereiche gegliedert werden. Dies sind die Finanzanlagen, die Forderungen und die liquiden Mittel.

Finanzanlagen

Finanzanlagen	550.687,81 €
Sonstige Beteiligungen	50.540,08 €
Sondervermögen	492.641,67 €
Ausleihungen	450,00 €
Wertpapiere	7.056,06 €

Eine **sonstige Beteiligung** der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Hierunter fallen auch die Beteiligungen an Zweckverbänden. Die Gemeinde Bodelshausen hat zum Bilanzstichtag Anteile an folgenden Unternehmen:

Anteil am Zweckverband 4IT	9.950,93 €
Anteil an der Kreisbaugesellschaft Tübingen	31.200,00 €
Anteil an der Solar Aktiv Bodelshausen GbR	6.000,00 €
Anteil an der Windstrom Wedel GmbH Hamburg	225,65 €
Anteil an der Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Neckar Alb GmbH	300,00 €
Anteil an der Komm.Pakt.Net	2.833,50 €

Unter das **Sondervermögen** fällt das Vermögen des Eigenbetriebs Gemeindewerke Bodelshausen. Konkret ist dies das Stammkapital des Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 25.000 Euro zuzüglich einer Kapitalrücklage in Höhe von 467.641,67 Euro.

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen der Gemeinde mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, wie zum Beispiel Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie gegebenen Darlehen. Auch Genossenschaftsanteile fallen unter diese Bilanzposition. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bestehen Genossenschaftsanteile bei der VR Bank Tübingen eG (jetzt: Volksbank in der Region eG) in Höhe von 450,00 Euro.

Wertpapiere sind Urkunden, die der Gemeinde ein privates Vermögensrecht einräumen. Zu den Wertpapieren zählen Aktien, Anleihen, Fondanteile und Zertifikate wie Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher und Bausparguthaben. Die Gemeinde bilanziert zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz zwei Sparbücher in Höhe von 7.056,06 Euro.

Forderungen

Forderungen	1.407.503,32 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen	86.537,58 €
Privatrechtliche Forderungen	1.320.965,74 €

Allgemein wird unter einer Forderung der Anspruch eines Gläubigers auf eine Leistung des Schuldners verstanden. Die Bewertung der Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen Forderungen einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten sind. Der Forderungsbestand in der Eröffnungsbilanz ergibt sich im Wesentlichen aus den übergeleiteten Kasseneinnahmeresten der Kameralistik und werden mit dem Nennwert bilanziert. Nicht werthaltige Forderungen wurden kameral niedergeschlagen. Wurde keine Niederschlagung solcher Forderungen durchgeführt, erfolgte zur Risikoabbildung eine Wertberichtigung auf Forderungen, die nicht werthaltig sind oder deren Zahlungseingang als zweifelhaft anzusehen sind. Negative Forderungen (z.B. Überzahlungen, Gutschriften) wurden als kreditrisische Debitoren auf die Verbindlichkeiten umgliedert.

Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen** basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen sowie aus Steuerforderungen zusammen.

Eine **privatrechtliche Forderung** ist das Recht, von einem Dritten aufgrund eines (vertraglichen) Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Der Bestand resultiert im Wesentlichen aus Mietforderungen und noch offenen privatrechtlichen Benutzungsentgelten. Aufgrund der Einheitskasse mit dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Bodelshausen sind hier ebenfalls Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb durch Kassenmehrausgaben der Abwasserbeseitigung in Höhe von 1.292.654,16 Euro ausgewiesen.

Liquide Mittel

Liquide Mittel **101.505,62 €**

Die liquiden Mittel umfassen die Bankguthaben der Gemeinde sowie Handvorschüsse und Bar-mittelbestände zum Bilanzstichtag. Folgende liquide Mittel wurden zum 01.01.2020 ausgewiesen:

Bank 1	83.137,31 €
Bank 2	12.911,47 €
Barkasse	3.196,84 €
Handvorschüsse	2.260,00 €

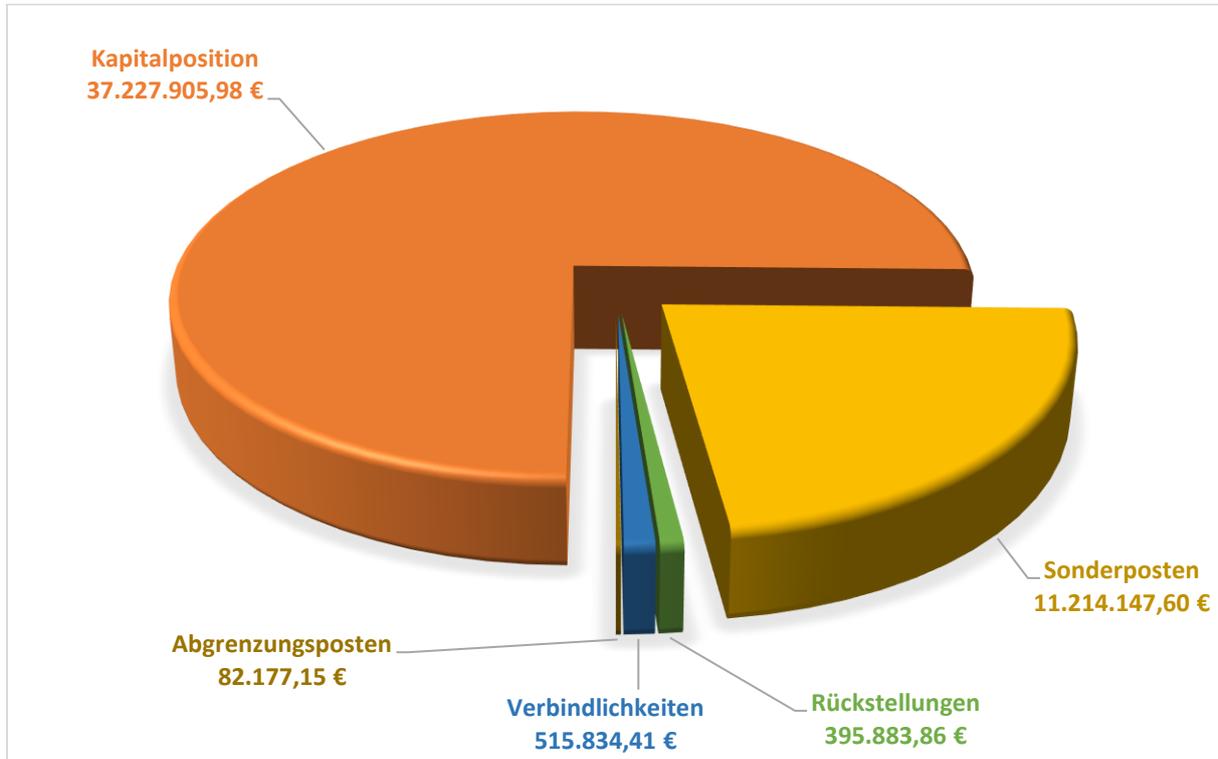
4.1.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung **21.417,13 €**

Als Aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2020 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit dieser Aufwand für die Zeit danach darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Fall der Eröffnungsbilanz handelt es sich bei dieser Bilanzposition ausschließlich um die Beamtengehälter für Januar 2020, die bereits Ende Dezember 2019 ausbezahlt wurden.

4.2 Passiva

Die Passivseite der Bilanz stellt im Gegensatz zur Aktivseite die Mittelherkunft dar. Hier werden die Bilanzpositionen Kapitalposition, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung dargestellt. Die Kapitalposition ist dabei in das Basiskapital und die Rücklagen zu untergliedern.



4.2.1 Basiskapital

Basiskapital **36.536.372,08 €**

Das Basiskapital stellt den Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und aktiven Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz dar. Das Basiskapital ist im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz lediglich eine rechnerische Größe.

4.2.2 Rücklagen

Rücklagen **691.533,90 €**

Rücklagen werden im neuen kommunalen Haushaltsrecht gebildet, sofern in der Ergebnisrechnung ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses entsteht. Ist das ordentliche Ergebnis bei der Aufstellung des Haushaltsplans bzw. bei der Erstellung des

Jahresabschlusses größer als null, das heißt die ordentlichen Erträge sind größer als die ordentlichen Aufwendungen, wird es den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Ebenso verhält es sich mit Überschüssen des Sonderergebnisses. Sinn und Zweck der Rücklagenbildung ist es für die Abdeckung künftiger Fehlbeträge zu sorgen.

Des Weiteren können Rücklagen nach § 23 GemHVO für besondere Zwecke gebildet werden. Die Rücklagen sind im neuen kommunalen Haushaltsrecht Teil der Kapitalposition und nicht vergleichbar mit der bisherigen allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. In der Eröffnungsbilanz wurden folgende zweckgebundene Rücklagen gebildet:

"Bürger in Not"	4.239,98 €
Eugenie Maier Erben, Altenarbeit	681.639,07 €
Saldenvortrag Sparbuch Rückbau Photovoltaik	5.654,85 €

4.2.3 Sonderposten

Sonderposten	11.214.147,60 €
Sonderposten für Investitionszuweisungen	4.139.831,89 €
Sonderposten für Investitionsbeiträge	5.782.730,56 €
Sonderposten für Sonstiges	1.291.585,15 €

Bei den erhaltenen Sonderposten handelt es sich um Deckungsmittel für Investitionen, die die Gemeinde von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat und nach der Bruttomethode auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind. Die Sonderposten sind analog der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Bewertung der Sonderposten erfolgte innerhalb des Sechs-Jahreszeitraums vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den tatsächlich erhaltenen Zuwendungen und Beiträgen. Für die Bewertung der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und –beiträge vor 2014 wurde nach § 62 Abs. 6 GemHVO als Vereinfachungsregel auf folgende durchschnittliche Fördersätze, bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten, zurückgegriffen:

Feuerwehr	30 %
Schule	30 %
Sporthallen	20 %
Kunstrasen / Rasensportplatz	15 %
Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90 %

Investitionszuweisungen erhält die Gemeinde in der Regel zur Finanzierung von Investitionen. Sie werden nach § 40 IV GemHVO als Sonderposten ausgewiesen und mit der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Hier finden sich Zuweisungen vom Bund, Land und Landkreis, von Privaten oder Unternehmen und aus dem Ausgleichstock.

Zu den **Sonderposten für Investitionsbeiträge** zählen die erhobenen Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. Kommunalabgabengesetz. In der Eröffnungsbilanz besteht diese Position zum Großteil aus pauschalisierten Erschließungsbeiträgen für das Infrastrukturvermögen, im Speziellen dem Straßenvermögen (siehe oben, Fördersatz 90 %).

Die Gemeinde Bodelshausen erschließt zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags das Baugebiet Oberwiesen II durch einen Erschließungsträger. Hierbei handelte es sich zunächst um eine Baulandumlegung. Gemäß dem Leitfaden zu Bodenneuordnungs- und Erschließungsmaßnahmen (Stand Januar 2019) wurden die zugeteilten Grundstücke mit dem festgesetzten Zuteilungswert eingebucht. Entsprechend den Ausführungen im Leitfaden zur Bilanzierung ist hierbei von einem unentgeltlichen Wertzugang auszugehen und insoweit ist in Höhe der einzubuchenden Werte jeweils ein **sonstiger Sonderposten** einzubuchen. Ebenso wurden unter dieser Bilanzposition auch Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ausgewiesen, die noch nicht fertiggestellt sind und deshalb vergleichbar einer Anlage im Bau noch nicht einer konkreten Bilanzposition zugeordnet werden können.

4.2.4 Rückstellungen

Rückstellungen	395.883,86 €
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	53.107,31 €
Sonstige Rückstellungen	342.776,55 €

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind.

Bei den aufgeführten **Lohn- und Gehaltsrückstellungen** handelt es sich um Pflichtrückstellungen für Mitarbeitende in Altersteilzeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO. Weiterhin dürfen Wahrrückstellungen (**sonstige Rückstellungen**) nach § 42 Abs. 2 GemHVO gebildet werden. Hierzu gehören bei der Gemeinde Bodelshausen Rückstellungen für Erschließungskosten des Baugebiets Oberwiesen. Ebenso wurden Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz gebildet, als auch für die allgemeine Finanzprüfung und Prüfungen der Jahresabschlüsse.

4.2.5 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	515.834,41 €
Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	326.677,84 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	18.543,60 €
Sonstige Verbindlichkeiten	170.612,97 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind zum 31.12.2019 keine vorhanden.

Die Gemeinde Bodelshausen erschließt zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags das Baugebiet Oberwiesen II durch einen Erschließungsträger. Die Zahlungen der Gemeinde an den Erschließungsträger werden durch ein kreditähnliches Rechtsgeschäft mit der LBBW Bank finanziert. Diese Finanzierung stellt eine **Verbindlichkeit** dar, welche einer **Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt**.

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung stellen die offenen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde für bereits erbrachte Leistungen dar.

Unter die **sonstigen Verbindlichkeiten** fallen alle weiteren Verbindlichkeiten, welche nicht unter die oben genannten Positionen zugeordnet werden konnten. Darunter fallen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern, Lohnsteuerverbindlichkeiten aus der Gehaltsabrechnung des Monats Dezember, Zahllast aus der Umsatzsteuer und ungeklärte Zahlungseingänge. Aufgrund der Einheitskasse mit dem Eigenbetrieb Gemeindewerke Bodelshausen sind hier ebenfalls Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb durch Kassenmehreinnahmen der Wasserversorgung in Höhe von 227.361,17 Euro ausgewiesen.

4.2.6 Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzung

82.177,15 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2020) bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Gemeinde Bodelshausen betrifft dies die Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.

Die Gemeinde Bodelshausen hat die Grabnutzungsgebühren über das Friedhofsverwaltungsprogramm FIM ermittelt. Demnach sind noch Grabnutzungsgebühren aus Vorjahren in Höhe von 82.177,15 Euro abzugrenzen und entsprechend als Ertrag in den Folgejahren zu verbuchen.

5. Pflichtangaben zum Anhang

5.1 Anteil Pensionsrückstellungen KVBW

Zum Stichtag 31.12.2019 beträgt der Anteil der Gemeinde Bodelshausen an der Pensionsrückstellung beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 3.494.548,00 Euro.

5.2 Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden keine Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO gebildet. Es bestanden zu diesem Zeitpunkt nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 4.031.000 Euro.

5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bodelshausen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken.

Die Gemeinde muss nach dem Wohnraumförderungsgesetz des Bundes (früher II. Wohnungsbaugesetz) für Fördermaßnahmen nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm (früher Landeswohnungsbauprogramm) des Landes Baden-Württemberg teilweise die Ausfallhaftung für ein von der Landeskreditbank gewährtes Darlehen als öffentliche Aufgabe übernehmen. Hat die Gemeinde der Gewährung eines Förderdarlehens durch die Landeskreditbank zugestimmt, ist sie nach § 88 Abs. 5 der GemO (a.F.) verpflichtet, der Landeskreditbank einen Ausfall aus dem Bau- bzw. Förderdarlehen zu einem Drittel zu ersetzen. Zum 31.12.2019 bestehen noch in 36 Darlehensfällen Ausfallhaftungen für Darlehen mit einem Restwert von 1.843.055,91 Euro. Seit dem 01.01.2008 ist diese Ausfallhaftung durch das Landesgesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Wohnungswesen vom 11. Dezember 2007 entfallen.

5.4 Gemeindeorgane zum 01.01.2020

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Gemeinde Bodelshausen zum 01.01.2020 dargestellt.

Bürgermeister am 01.01.2020

Uwe Ganzenmüller

Gemeinderäte am 01.01.2020 (innerhalb der Gruppierung in alphabetischer Reihenfolge)

Keck, Holger	Freie Wählervereinigung (FWV)
Krause Dr., Gunar	Freie Wählervereinigung (FWV)
Mende, Margarete	Freie Wählervereinigung (FWV)
Priester, Detlef	Freie Wählervereinigung (FWV)
Renner, Björn	Freie Wählervereinigung (FWV)
Stapf, Heidi	Freie Wählervereinigung (FWV)
Zimmermann, Moritz	Freie Wählervereinigung (FWV)
Herrberg, Lutz	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Laudenbach, Bettina	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Schelling, Klaus	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Seidler, Patrick	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Dürr, Erika	Christlich Demokratische Union Deutschlands und Bürgerliche (CDU und Bürgerliche)
Neth, Volker	Christlich Demokratische Union Deutschlands und Bürgerliche (CDU und Bürgerliche)
Schilonka, Olaf	Christlich Demokratische Union Deutschlands und Bürgerliche (CDU und Bürgerliche)

6. Anlagen zum Anhang

6.1 Vermögensübersicht zum 01.01.2020

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushaltsjahres
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	11.986,32 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	47.342.848,80 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.624.463,62 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.975.755,79 €
2.3 Infrastrukturvermögen	14.630.523,85 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.800,00 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	744.383,68 €
2.7 Betriebs und Geschäftsausstattung	240.569,36 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.125.352,50 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen u. liquide Mittel)	550.687,81 €
3.2 Sonstige Beteiligungen	50.540,08 €
3.3 Sondervermögen	492.641,67 €
3.4 Ausleihungen	450,00 €
3.5 Wertpapiere	7.056,06 €
insgesamt	47.905.522,93 €

6.2 Schuldenübersicht zum 01.01.2020

Art der Schulden	Gesamtbetrag zum 01.01. des Haushaltsjahres (in €)	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel (in €)		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	326.677,84	0,00	326.677,84	0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	326.677,84	0,00	326.677,84	0,00

nachrichtlich:

Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen)				
2.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.475.465,00	243.309,00	1.138.129,00	6.094.027,00
2.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Gesamtschulden Sondervermögen mit Sonderrechnung	7.475.465,00	243.309,00	1.138.129,00	6.094.027,00

Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung				
3.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.475.465,50	243.309,00	1.138.129,00	6.094.027,50
3.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	326.677,84	0,00	326.677,84	0,00
3. Konsolidierte Gesamtschulden	7.802.143,34	243.309,00	1.464.806,84	6.094.027,50